



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RLP
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände
- ini-migration RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

25. Juli 2017

Mein Aktenzeichen
78 61-00001/2012-001
DokNr.2017/020267
Ref.726

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartnerin / E-Mail
Birsan Alan
Birsan.Alan@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 4183
06131 1617 - 4183

Anwendungshinweise zur Abrechnung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG) – Neues Abrechnungsformular, Korrektur fehlerhafter Abrechnungen und Abrechnung von nachgeborenen Kindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwendungserstattung auf Grundlage des § 3 Abs. 1 AufnG weise ich Sie auf die nachfolgenden Maßgaben hin und bitte um Weiterleitung dieser Informationen an die nachgeordneten Dienststellen.

I. Neues Abrechnungsformular

1. Die Erstattung von Aufwendungen nach dem AufnG erfolgt aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AufnG für das vorangegangene Kalenderhalbjahr jeweils zum 1. März sowie zum 1. September. Für die Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) ist ab dem 1. Halbjahr 2017 (abrechenbar ab dem 1. September 2017) zwingend ein neues personalisiertes Abrechnungsformular (anbei Anlage 1 und 2) zu verwenden. Dieses dient der Förderung eines einheitlichen und transparenten Abrechnungsverfahrens. Es bleibt Ihnen unbenommen, das neue Formular ebenfalls für die Abrechnung zurückliegender Zeiträume (ab dem 1. Januar 2016) zu verwenden.

2. Die Abrechnung ist wie bisher an Frau Dammeier bei der ADD (christiane.dammeier@add.rlp.de) zu richten.

Bitte beachten Sie dabei die Hinweise zur Befüllung des neuen Abrechnungsformulars (anbei Anlage 4).

II. Feststellung des Zeitpunkts der ersten Entscheidung des BAMF und Korrektur fehlerhafter Abrechnungen

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufnG wird die Aufwendungserstattung in Höhe von 848 € pro Person und Monat bis zur ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährt. Aufgrund von Nachfragen weise ich nochmals daraufhin, dass allein der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem die erste Sachentscheidung des BAMF dem Adressaten oder der Adressatin bekannt gegeben bzw. an ihn oder sie zugestellt wurde. Das weitere Schicksal der ersten Entscheidung – z.B. im Fall der Einlegung von Rechtsmittel – ist hinsichtlich des Landesaufnahmegesetzes unbeachtlich (siehe auch mein Rundschreiben vom 7. März 2016, Ziff. 2.2).

2. In diesem Zusammenhang ein wichtiger Hinweis zur Feststellung des Zeitpunkts der ersten Entscheidung des BAMF (2a) und zur Korrektur fehlerhafter Abrechnungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 AufnG (2b):

- a) Das BAMF unterrichtet nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden unverzüglich über getroffene Entscheidungen und auch über den Eintritt der Bestandskraft. Das Datum der Bestandskraft bei positiven Bescheiden entspricht dem Datum der Bekanntgabe. Das BAMF bildet seine Entscheidungen auch im Ausländerzentralregister (AZR) ab und gibt dabei für jede positive Entscheidung das Datum der Bestandskraft an. Das hier erfasste Datum im AZR entspricht bei rein positiven Bescheiden dem abrechnungsrelevanten Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. bei Mischbescheiden dem Zeitpunkt der Zustellung der ersten Entscheidung des BAMF.

Dagegen fallen bei rein negativen Asylverfahrensentscheidungen der Zeitpunkt der Zustellung und der Eintritt der Bestandskraft nicht zusammen. Bisher erfahren die Leistungs- und Ausländerbehörden (ABH) im Falle einer rein ablehnenden Asylverfahrensentscheidung, gegen die im Folgenden Rechtsmittel eingelegt wurden, erst im Rahmen der Abschlussmitteilung des BAMF – also nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und infolgedessen mit einer entsprechenden Verzögerung – vom Zeitpunkt des Erlasses der ersten Entscheidung des BAMF.

Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass jedoch mit der Mitteilung an die ABH über den Eingang der gerichtlichen Klage zwingend anzunehmen ist, dass zuvor eine erste Entscheidung des BAMF zugestellt wurde, so dass die jeweilige Person ab diesem Zeitpunkt sicher nicht mehr der Aufwendungsersatzung nach § 3 Abs. 1 AufnG unterfällt. Daher wird nachdrücklich um zeitnahe Weiterleitung der Mitteilung des BAMF (bzgl. des Eingangs einer Klage gegen den ablehnenden Erstbescheid) durch die ABH an die für die Abrechnung nach dem AufnG zuständige Stelle gebeten, zumal diese Information nicht im AZR erfasst wird.

b) Die ggfs. verzögerte Kenntniserlangung der Leistungsbehörden vom Zeitpunkt des Erlasses der ersten (rein ablehnenden) Entscheidung des BAMF kann dazu führen, dass von Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte unverschuldet überhöhte Aufwendungsersatzungen nach § 3 Abs. 1 AufnG geltend gemacht werden, wenn in Folge der Unkenntnis vom Zeitpunkt des Erlasses der ersten Entscheidung auch der nachfolgende Zeitraum im Rahmen des § 3 Abs. 1 AufnG abgerechnet wurde. Aus diesem Grund sind die Abrechnungen für diese Konstellation verschärft zu überprüfen und ggfs. nachträglich zu korrigieren; getätigte Überzahlungen sind zu erstatten. Bei der nachträglichen Korrektur von Abrechnungen ist das neue Korrekturformular (anbei Anlage 3) zu verwenden.

Die ADD wird die Geltendmachung der Aufwendungen nach § 3 Abs. 1 AufnG sowie insbesondere die hierzu eingehenden Korrekturen auf Basis der vorhandenen statistischen Daten des Bundes und des Landes systematisch einer detaillierten Nachprüfung unterziehen.

III. Abrechnung nachgeborener Kinder nach § 14a AsylG

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass für nachgeborene Kinder nach § 14a Abs. 2, Alt. 2 AsylG eine Erstattung gem. § 3 Abs. 1 AufnG nur dann möglich ist, wenn diese zuvor durch die ADD verteilt wurden. Das BAMF bearbeitet derzeit entsprechende Meldungen der ABH mit einer beachtlichen zeitlichen Verzögerung, weshalb die ABH die bestätigende Niederschrift des BAMF von der Stellung des Asylantrages verspätet erhalten. Vor diesem Grund gilt bis auf Weiteres:

Als hinreichender Nachweis gegenüber der ADD, um nachgeborene (oder nachgereiste) Kinder zu verteilen und damit im Weiteren nach § 3 Abs. 1 AufnG abrechnen zu können, genügt die **Übermittlung** der (digitalen) **Kopie der erfolgten Anzeige der Geburt gegenüber dem BAMF**; denn nach der Fiktion des § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylG gilt mit Zugang der Geburtsanzeige beim BAMF der Asylantrag für das Kind als gestellt.

Selbiges gilt für nachgereiste Kinder im Sinn des § 14a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AsylG.

IV. AZR-Zugang für AsylbLG-Leistungsbehörden

Abschließend möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass auch für die AsylbLG-Leistungsbehörden die Möglichkeit geschaffen wurde, auf das AZR zuzugreifen. Hierfür müssen Sie einen Zugangsantrag beim Bundesverwaltungsamt (BVA) stellen. Das Zulassungsverfahren zum Datenabruf im automatisierten Verfahren wird in § 22 AZR-Gesetz i.V.m. § 10 AZRG-DV geregelt und vom BVA durchgeführt.

Von dieser Option sollte dringend Gebrauch gemacht werden, zumal auch mit Blick auf die von Seiten des Bundes angestrebte verbesserte Kommunikation zwischen dem BAMF und den Leistungsbehörden, das AZR in Zukunft eine zentrale Rolle – auch für die Leistungsbehörden – einnehmen wird. Zudem kann so hinsichtlich der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG die Leistungsbehörde mithilfe des AZR selbständig das abrechnungsrelevante Datum der Bekanntgabe bei rein positiven Bescheiden bzw. den Zustellungszeitpunkt bei Mischbescheiden ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Elias Bender

Anlagen

- Neues Abrechnungsformular (Anlage 1 und 2)
- Neues Korrekturformular (Anlage 3)
- Hinweise zur Befüllung des neuen Abrechnungs- und Korrekturformulars (Anlage 4)